

# Petition an den Bundestag zur Änderung des Petitionsrechts

## Ziel der Petition

Der Dt. Bundestag möge beschließen,

das Petitionsrecht derart zu ändern, dass alle öffentlichen Petitionen unabhängig vom Einreichungsstand sachgleicher Petitionen zu veröffentlichen sind. In der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze möge in Punkt 4.b) "Petition" durch "öffentliche Petition" ersetzt werden. Eine Zusammenlegung der öffentlichen sowie der nicht-öffentlichen Petition ist akzeptabel, wenn beide zur Sprache kommen.

## Begründung

Die Möglichkeit, auf Petitionen zu verlinken, wurde in der Vergangenheit von namhaften Medien des öfteren verwendet, siehe etwa die Berichterstattung zur Vorratsdatenspeicherung.

Derzeitig behindert die Existenz einer sachgleichen nicht-öffentlichen Petition den öffentlichen Diskurs. In der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze (<http://www.bundestag.de/ausschuesse/a02/rili.pdf>) heisst es unter Punkt 4.b) "Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn [...] sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet".

Dieser Punkt bezieht sich auf jegliche Petition, da in der Richtlinie andernorts explizit "öffentliche Petitionen" referenziert werden.

Eine Mitzeichnung einer öffentlichen Petition kann somit durch Einreichen einer beliebigen Einzelpetition zum Sachgebiet unmöglich gemacht werden und somit die öffentliche Wahrnehmung einer an sich formgerechten öffentlichen Petition verhindern.